

Rostock, den 19.03.2002

Schulordnung für die "Türmchenschule"

Grundschule Reutershagen
John-Schehr-Str. 10
18069 Rostock

Beschluß der Schulkonferenz vom: 19.03.2002

Die Schulordnung wurde auf der Grundlage des Schulgesetzes M/V vom 14.06.1996 und der allgemeinen Schulordnung erarbeitet.

Die Atmosphäre an unserer Schule soll von Verhaltens- und Umgangsformen geprägt sein, die eine gemeinsame sinnvolle Arbeit von Schülern und Lehrern gewährleistet. Grundsätzlich unterliegen Schüler und Lehrer den allgemein geltenden Rechtsvorschriften, deren Einhaltung im Interesse aller an der Schule Tätigen zu sichern ist.

I. Zusammenleben in der Schulgemeinschaft

1. Verhalte dich Deinem Mitmenschen gegenüber so, wie du selbst behandelt werden möchtest. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz, Höflichkeit, Achtung der Persönlichkeitsrechte aller der Schulgemeinschaft (Mitschüler, Lehrer, Eltern, Schulpersonal) sollten für dich zur Selbstverständlichkeit gehören.

Wer sich in der Schulgemeinschaft zurechtfindet, kommt auch in anderen Gemeinschaften zurecht.

2. Besondere gegenseitige Rücksichtnahme ist beim Mittagessen und in den Pausen erforderlich: Schreien, Drängeln, Herumschubsen und Wettläufe auf den Fluren stören die gemeinschaftliche Erholungsphase. Den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrer und des technischen Personals (Schulsachbearbeiterin, Schulhausmeisterin, Küchenpersonal) ist Folge zu leisten. Austoben kannst du dich in den Hofpausen auf dem Schulhof und in deiner Freizeit.

II. Teilnahme am Unterricht, Aufsicht

1. Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen ist deine Pflicht.
Wenn du erkrankst, dann Sorge dafür, dass die Schule sofort telefonisch oder durch einen Mitschüler benachrichtigt wird.
Außerdem muss spätestens am 3. Unterrichtstag eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.
2. Bei allen anderen Gründen müssen deine Eltern vorher einen Antrag auf Beurlaubung stellen.
3. Vom Sportunterricht kannst du nur auf Dauer durch eine ärztliche Bescheinigung befreit werden.
4. Während der gesamten Unterrichtszeit und bei jeder Schulveranstaltung unterliegst du der Aufsicht der Schule. Das Schulgrundstück darfst du während der Unterrichtszeit nicht verlassen.
5. In den kleinen Pausen kannst du dich erholen, nachdem du dich auf die folgende Stunde vorbereitet hast (zügigen Raumwechsel, Arbeitsmaterialien bereit legen). Dabei kannst du dich sowohl im Klassenraum als auch auf dem Flur aufhalten.
6. Für die Sicherheit und den Zustand deiner Schultaschen (Turn- und Zeichenbeutel) bist du selbst verantwortlich.
Lass sie nicht unbeaufsichtigt stehen!

III. Schule als Lebens- und Wohnumfeld

1. Alle Einrichtungen der Schule, Räume, Möbel, Geräte sind für dich da. Ihre Anschaffung, Erhaltung und Pflege kosten sehr viel Geld. Du bist verpflichtet, deine Schulbücher einzuschlagen. Sie sind in der Mehrzahl nicht dein Eigentum.
Für angerichtete Schäden - ob ungewollt - mußt du geradestehen. Das ist in deinem späteren Leben als Erwachsener auch eine Selbstverständlichkeit.
Vermeide Verunreinigungen, Abfälle gehören in Papierkörbe und Abfallbehälter.
2. Außerunterrichtliche Veranstaltungen in der Schule sind rechtzeitig anzumelden.
Die Schulordnung hat volle Gültigkeit.

3. Auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen nicht gestattet.
4. Besucher melden sich im Sekretariat bzw. bei einem Lehrer mit Angabe des Besuchsgrundes an.

IV. Meinungsfreiheit

1. Unsere Schule wird von vielen Schülerinnen und Schüler besucht, die neben vielen Gemeinsamkeiten alle ihre individuellen Gedanken, Ideen und Meinungen haben. Mitunter kannst du die Reaktionen und das Verhalten deiner Mitschülerinnen und Mitschüler nicht verstehen. Das bedeutet dann aber nicht, dass deine Meinung unbedingt die richtige ist.
Unterlasse alles, was das Empfinden deiner Mitschüler und -schülerinnen verletzen könnte! Du möchtest auch nicht gekränkt werden.
2. Deine Freiheit endet da, wo das Recht deines Mitmenschen anfängt.
Abfälligkeiten, Beschimpfungen, Bedrohungen - erst recht körperliche Gewalt - sind in unserer Gesellschaft geächtet und gehören deshalb auch nicht in die Schulgemeinschaft.

Mit Angst vor dem Mitschüler lebt und lernt es sich schlecht.

3. Konflikte gehören zu jeder Gemeinschaft. Lerne, mit Konflikten angemessen umzugehen. Du hast das Recht, dich zu beschweren, wenn du dich in deinem Recht verletzt fühlst. Das muss aber nicht im Unterricht sein oder in unangemessener Form.

Bevor du dich beim Klassenlehrer, beim Vertrauenslehrer oder bei der Schulleitung beschwerst, versuche, den Konflikt selber friedlich zu regeln. Dabei kann ein Schüler oder eine Schülerin deines Vertrauens helfen.
4. Jeder Schüler, jede Klasse hat das Recht und die Möglichkeit, mit Ideen und Aktivitäten unsere Schule und den Schulalltag weiter auszugestalten, damit wir uns ALLE in unserer Schule wohlfühlen!

V. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- Belehrungen
- Gespräche mit Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrern

Anhang: Teile der Schulorganisation

- Hausordnung – für die Schüler

1. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
2. Verhalten bei Alarm
3. Verhalten bei extremen Witterungsverhältnissen
4. Speiseraum

VI. Verhalten bei Feuer bzw. Feueralarm

Auf Signal Feueralarm haben alle Schüler unter Aufsicht ihrer Lehrer unverzüglich in geordneter Form das Gebäude zu verlassen.

**Fluchtwege für die Räume: 1, 2 , 3, (4), 5, 6, 7, 8, 11,12,13, 14
Computerkabinet**

Hauptein- bzw. -ausgang

**Fluchtwege für alle Räume: WK-R, Turnhalle, 9, 10, 15, 16
hinterer Ausgang an der Turnhalle an der Turnhalle (rechte Tür von innen)**

Um Zugluft zu vermeiden sind die Fenster sofort und die Türen beim Verlassen der Räume zu schließen (nicht abschließen). Klassenbücher sind von den Lehrkräften mitzunehmen. Auf allen Rettungswegen ist das elektr. Licht einzuschalten. Auf Ruhe und Ordnung ist besonders zu achten, um einer möglichen Panik entgegenzuwirken. Wenn keine besonderen Weisungen durch die Schulleitung erfolgen, haben sich die Schüler unter Aufsicht ihrer Lehrer auf dem Schulgelände aufzuhalten. Ist die Benutzung der Rettungswege nicht mehr möglich, müssen die Schüler, wenn nicht andere Maßnahmen geboten sind, in ihren Räumen bleiben, bis sie gerettet sind oder die Lehrer müssen sie in Räume führen, die von der größten Gefahr möglichst weit entfernt und für die Rettungsarbeiten zweckmäßig gelegen sind. Die Türen dieser Räume sind dann zu schließen, die Fenster und Lüftungsklappen sind nur soweit zu öffnen, wie es zur Belüftung notwendig ist.

VII. Verhalten bei besonderen Witterungsverhältnissen
Grundlage: Erlass des Schulgesetzes vom 21.07.2000

1. Schulbetrieb bei besonderen Witterungsverhältnissen oder besonderen Ereignissen
 - 1.1. Bei extremen Witterungsbedingungen, wie z.B. Glatteis, Schneeverwehungen, Sturm oder Hochwasser entscheiden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten in eigener Verantwortung, ob ihrem Kind – auch in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten – der Schulweg zuzumuten ist. Die Schulen bieten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten planmäßigen Unterricht an. Sind nur wenige Schüler zum Unterricht erschienen, wird von der Schulleitung ein klassen- oder jahrgangsstufenübergreifender Unterricht organisiert.
 - 1.2. Besteht die Gefahr, dass durch extreme Witterungsbedingungen die Schüler die Schule nicht mehr erreichen oder nach dem Unterricht nicht mehr verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil der Schulweg eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde, trifft die örtlich zuständige untere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung darüber, ob der Unterricht für einen oder mehrere Tage ausfallen muss. Bei Gefahr im Verzuge obliegt die Entscheidung über ein früheres Unterrichtsende dem Schulleiter.

Zur Sicherstellung der Entscheidung des Schulamtes ist wie folgt zu verfahren:

- 1.2.1. In den Landkreisen und kreisfreien Städten findet eine Abstimmung der Kreis- oder Stadtverwaltung und dem Staatlichen Schulamt statt. Die Einsatzleitung des öffentlichen Personennahverkehrs stellt aufgrund der dort vorhandenen und eingehenden Meldungen fest, ob im Verlauf der nächsten Stunden mit einer Lage zu rechnen ist, die die Durchführung der Schülerbeförderung oder des Linienverkehrs nicht mehr verantwortbar erscheinen lässt. Tritt dieser Fall ein, wendet sich die Einsatzleitung des öffentlichen Personennahverkehrs an die Leitstelle des Landes beziehungsweise der kreisfreien Stadt. Die Entscheidung über die Feststellung einer solchen Lage wird dort getroffen.

Die Leitstelle des Landkreises informiert das regional Staatliche Schulamt, dessen Erreichbarkeit gewährleistet sein muss. Dieses entscheidet aufgrund der ihm vorliegenden Informationen, ob und ggf. in welchen Gebieten der Unterricht für die Schüler ausfällt. Diese Entscheidung wird von ihm unverzüglich der Leitstelle des Landkreises übermittelt.

Das Staatliche Schulamt stellt sicher, dass die betroffenen Schüler und Erziehungsberechtigten möglichst früh über Radiodurchsagen der für das Land zuständigen regionalen Sender über den Unterrichtsausfall informiert werden.

- 1.3. Die Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, zum Dienst zu erscheinen, solange andere Berufstätige unter vergleichbaren Verhältnissen zu ihrem Arbeitsplatz kommen können. Auch wenn nur ein geringer Teil der Schüler anwesend ist, muss Unterricht – ggf. klassen- oder jahrgangsübergreifend – erteilt werden.
- 1.4. Bei außergewöhnlichen Ereignissen (beispielsweise Brand, Wasser- Gashavarien, durch Chemikalien ausgelöste Dämpfe oder ähnliches) hat der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ab wann und für welchen Zeitraum der Unterricht beendet wird. Die untere Schulaufsichtsbehörde ist von ihm in Kenntnis zu setzen.

2. Hitzefrei

Wird der Unterricht in den Schulräumen durch hohe Temperaturen beeinträchtigt, und ist dadurch ein konzentriertes Arbeiten der Schüler nur noch sehr eingeschränkt möglich, prüft der Schulleiter zunächst, ob mit den Schülern anderer Orte auf dem Schulgelände oder auch außerhalb aufgesucht werden können, um dort unterrichtliche Aktivitäten durchzuführen, die den äußeren Bedingungen angemessen sind. Wenn die Temperatur in den Schulräumen – auch unter Berücksichtigung einer eventuell hohen Luftfeuchtigkeit – für die Schüler nicht mehr zumutbar erscheint, kann die planmäßige Unterrichtszeit durch die Verkürzung der einzelnen Unterrichtsstunden verringert werden. Damit wird besonders bei längeren Hitzeperioden sichergestellt, dass die Verkürzung des Unterrichtstages nicht einseitig zu Lasten einzelner Fächer geht. Der Unterricht sollte zu einer Zeit beendet werden, die dem Schluss der dritten oder vierten Unterrichtsstunde entspricht. Ist eine Verkürzung der Unterrichtszeit auf die Art und Weise im Einzelfall nicht organisierbar, kann nach der dritten Unterrichtsstunde der planmäßige Unterricht vorzeitig beendet werden.

3. **Orkanartige Stürme, Eisglätte, Hochwasser**

- Der Schulleiter entscheidet operativ, entsprechend der Situation.
- Ein vorzeitiges Beenden des Unterrichtes kommt nur im Katastrophenfall in Betracht.
- Nach dem planmäßigen Unterrichtsschluß bleiben die Grundschulklassen im Raum.
Die Schulleitung informiert die Klasse über das Vorgehen.
(Kitas – Absprache, Begleitung d. Kinder durch Lehrerin)